

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.818.806

. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ecker, Genossinnen und Genossen haben am 15. November 2022 unter der **Nr. 13054/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend der Verfügbarkeit von AdBlue an den Zapfsäulen der heimischen Tankstellen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Haben Sie Kenntnis davon, von welchen Unternehmen derzeit in Österreich AdBlue produziert wird?*
 - a. *Welche Unternehmen produzieren in Österreich AdBlue, mit welchen Marktanteilen?*

Nach den mir vorliegenden Informationen wird Harnstoff unter dem Markennamen AdBlue von einem Unternehmen der Borealis Gruppe in Österreich produziert.

Zu den Fragen 2, 6 und 7:

- *Gibt es eine „Strategische Reserve“ an AdBlue?*
 - a. *Wie viele Tonnen an AdBlue sind derzeit eingelagert und somit zum Abruf bereit?*
- *Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die stark ansteigenden Preise von AdBlue einzudämmen und die mangelnde Verfügbarkeit zu beheben, damit Mobilität aufrecht bleiben kann?*
- *Sollte es zu Engpässen bei der Versorgung von AdBlue kommen, würde dies das heimische Logistikwesen empfindlich treffen. Sind für einen derartigen Fall Unterstützungsmaßnahmen des BMK oder anderer Bundesstellen angedacht?*

Dem BMK stehen keine Möglichkeiten oder Instrumente für eine etwaige Bevorratung oder die Anlage einer strategischen Reserve von Harnstoff zur Verfügung. Beispielsweise wird im

Chemikalienrecht zwar auf den vorsorglichen Umwelt- und Gesundheitsschutz durch das Inverkehrsetzen und Verwenden von Chemikalien abgezielt, es enthält jedoch keine Bestimmungen zur Sicherstellung der Versorgung in Österreich durch Rohstoffe bzw. chemische Stoffe. Es bietet daher keinen Ansatzpunkt, im gesetzlichen Rahmen Notfallmaßnahmen für Versorgungsprobleme zu treffen.

Ähnlich ist auch die Situation beim Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012), das die Bevorratung von Erdöl, Erdölprodukte, Biokraftstoffe oder Rohstoffe zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen umfasst, nicht jedoch von Produkten in Bezug auf die Abgasnachbehandlung bei Dieselmotoren mittels selektiver katalytischer Reduktion (SCR) vorsieht. Eine allfällige Bevorratungspflicht bzw. -möglichkeit läge im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) und wäre mit diesem abzustimmen.

Auf Grund der angeführten mangelnden Möglichkeiten kann das BMK keine Schritte setzen, um Preise von AdBlue oder dessen Verfügbarkeit zu regulieren und demnach auch keine etwaigen Unterstützungsmaßnahmen vornehmen. Es darf in diesem Zusammenhang nochmals auf die Zuständigkeit des BMAW verwiesen werden.

Zu Frage 3:

- *Haben Sie Kenntnis davon, wie hoch der jährliche Inlandsbedarf an AdBlue für die Aufrechterhaltung der Mobilität ist?*

Dem BMK liegen keine Daten betreffen des jährlichen Inlandsverbrauchs von AdBlue vor.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Besteht aus Sicht des BMK ein öffentliches Interesse an heimischer AdBlue-Produktion zur Aufrechterhaltung der Mobilität?*
 - a. *Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang den Verkauf der Borealis-Düngemittelsparte an die Agrofert?*
- *Nach einem Zusammenschluss mit Agrofert hätte das fusionierte Unternehmen einen Marktanteil von 70 bis 80 Prozent, was einer marktherrschenden Stellung gleichkommen würde. Verfügt das BMK über Abschätzungen der Auswirkungen auf Preis und Verfügbarkeit?*

Ob ein möglicher Verkauf der Borealis-Düngemittelsparte hinsichtlich der Produktion von AdBlue in Österreich oder dessen Verkaufspreis etwas ändern wird, kann seitens des ho. Ressorts nicht beurteilt werden.

Zu Frage 8:

- *Haben Sie Kenntnis davon, ob Agrofert schon bei der EU-Kommission einen Antrag auf Fusionskontrollfreigabe gestellt hat?*

Das BMK ist mit Prozessen der Fusionskontrollfreigabe nicht befasst und hat somit auch keine nähere Kenntnis im angesprochenen Fall.

Leonore Gewessler, BA

